

Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetz 2005 BMB-13.480/0001-Präs. 10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank zur Einladung einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005.

Die Angleichung und Vereinheitlichung der unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der postsekundären Bildungseinrichtungen sowie die Anpassung der organisationrechtlichen Strukturen der Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten ist sehr zu begrüßen.

Im Folgenden wird in der Stellungnahme auf einzelne Paragraphen näher eingegangen.

Zu § 8 Abs. (1) und (2)

Da auch Pädagogische Hochschulen wissenschaftliche Lehre betreiben ist in der Formulierung *„Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.“* **berufsfeldbezogen zu streichen**.

Ebenso in **Abs. (2)** „(...) sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung (...)“

Zu § 8 Abs. (3)

Im vorliegenden Entwurf kommt es zu einer Beschränkung der Möglichkeit der Pädagogischen Hochschulen, eine Praxisschule zu führen, indem an Stelle der kumulativen Ermächtigung, **eine oder mehrere Praxisschule(n) für Primar- und Sekundarstufe** zu führen, eine Alternative normiert wird, nämlich **Volksschule oder Neue Mittelschule**. Eine Begründung dieser Beschränkung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht.

Zu § 9 Abs. (9)

Hier wird festgelegt, dass die **Mindeststudiendauer** bei Bedarf verlängert werden kann. Umgekehrt wird aber in den **Erläuternden Bemerkungen zu § 59** festgehalten, dass der Beendigungsgrund der **„Höchststudiendauer“** entfällt. Somit wäre dieser Satz des § 9 Abs. (9) hinfällig.

Zu § 18 Abs. (1a)

Die Verankerung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hochschulgesetz ist zu begrüßen. Dies wirft aber Fragen bezüglich der **Ressourcen** auf und die berufliche Weiterbildung wird eingeschränkt, da die Hochschulen noch **kein Promotionsrecht** hat.

ZU § 38 Abs. (1a) Z 5 und 6 iVm § 38a Abs. (3) und (4)

Hier kommt es zu einer **unterschiedlichen Regelung hinsichtlich Masterstudien** für Absolventen eines Lehramtsstudiums für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung. Warum müssen die Absolvent/innen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung einen Master von 120 ECTS für Primarstufe absolvieren und umgekehrt mind. 90 ECTS? Hier stellt sich noch die Frage, ob es günstig scheint, eigene Masterstudiengänge zu entwickeln.

Zu § 38d Abs. (1)

Diese Regelung stellt die Nachfolgeregelung zu § 82c dar, welcher weitere 60 ECTS für die Zulassung zum Masterstudium normiert, aufbauend auf einem Bachelorstudium von 180 ECTS. Einerseits wurden, basierend auf der Regelung des § 82c, bereits Anstrengungen an den Instituten unternommen, damit Absolvent/innen von 180 ECTS -Studien zum Master zugelassen werden können, nämlich indem für dieses Erweiterungsstudium zur Erlangung der fehlenden 60 ECTS Curricula entworfen wurden. Außerdem durften die Antragsteller/innen auf Zulassung zum Masterstudium auf diese Regelung vertrauen, womit eine Änderung eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes darstellen würde.

Weiters würde eine Neuregelung mit 90 ECTS zu einer Ungleichbehandlung der bisherigen Absolvent/innen führen, da nach den Regelungen zur Pädagog/innenbildung Neu die Absolvent/innen für die Zulassung zum Masterstudium ein Bachelorstudium von 240 ECTS benötigen.

Warum sollten Absolvent/innen eines 180 ECTS -Studiums zusätzliche 30 ECTS mehr leisten müssen? Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar und auch in den Erläuternden Bedingungen nicht ausgeführt.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wer den Umfang bei einem derartigen Spielraum nun konkret festlegt. Hier muss von einem unbestimmten Gesetzesbegriff ausgegangen werden, die Verordnungsermächtigung ginge hier zu weit (formalgesetzliche Delegation).

Die Beschränkung der Erweiterungsstudien auf Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger **Bachelorstudien** schließt Absolventinnen und Absolventen des sechssemestrigen Diplomstudiums (nach AStG 99) von diesem Erweiterungsstudium aus. Dies ist eine Ungleichbehandlung.

Zu § 39 Abs. (1) Z 2

„2. in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen“ ist **zu streichen**, da es im Widerspruch zu **§ 8 (1)** steht, wo es heißt Personen in allen pädagogischen Berufsfeldern aus- und weiterzubilden.

ZU § 41 Abs. (1)

Ziel der **STEOP** ist es, den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl zu schaffen (vgl. Erläuternden Bedingungen zu UG § 66).

In **Abs. (4)** wird dann die überschießende Regelung geschaffen, dass eine neuerliche Zulassung zweimal beantragt werden kann, d.h. Studierende können nach Verstreichen der festgelegten Frist insgesamt drei Mal die Studieneingangs- und Orientierungsphase absolvieren.

Ist es nicht genau Ziel dieser Lehrveranstaltungen, den Studierenden Orientierung, vielleicht auch in eine andere Richtung zu geben? Für eine derartige gehäufte Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu wiederholen, gibt es in den Erläuternden Bemerkungen keine Begründung. Auch ohne diese Möglichkeit der neuerlichen Zulassungen stellt die STEOP keine quantitative Zugangsbeschränkung dar, sondern dient der Orientierung.

Vorschlag in Bezug auf § 42a (4) wären günstig **drei Wiederholungen** zu gewähren, aber dafür keine weiteren Zulassungen vorsehen.

§ 42 (1) Frage ist zu stellen, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage **Hochschullehrgänge unter 30 ECTS** geführt werden?

Zu § 52 Abs. (3) und § 52e Abs. (5)

Die Regelung betreffend **Zulassung sowie Eignungsfeststellung soll für den Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung** weiterhin durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds geregelt werden. Hier stellt sich die Frage, ob nicht die Bereiche Information und Kommunikation sowie Ernährung aus der HZV ausgenommen und wie Primarstufe und Sekundarstufe Allgemeinbildung behandelt werden könnten.

Zu §52c Abs.(6)

Die Prüfungsanforderungen für Teile der Studienberechtigungsprüfung orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe. Wäre hier nicht eine Formulierung zu wählen, die den Lehrstoff **bis einschließlich der** 12. bzw. 13. Schulstufe beinhaltet?

Zu § 52h Abs. (2)

Hier wäre der Passus, dass die Aufnahmeverfahren nur eine **Gültigkeit für das folgende Studierjahr** haben, einzufügen.

Mag. Dr. Karin Busch
Vorsitzende des Hochschulkollegiums